

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 9 (1910)

Artikel: Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart
Autor: [s.n.]
Kapitel: II. Teil: Die Zeit der Helvetik
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Teil.

Die Zeit der Helvetik.

1. Die helvetische Staatsgesetzgebung im Allgemeinen.

1. Das rechtliche Schicksal des Kirchengutes.

Das Basler Kirchenvermögen bildete unter der helvetischen Republik formell einen Teil des allgemeinen Nationalvermögens.

Das Gesetz vom 24. April 1798 stellte den Grundsatz auf: „Alles Staatsvermögen der bisherigen Kantone wird für Staatsgut der helvetischen Republik erklärt.“ Die Verwaltung dieses Vermögens wurde den Administrationskammern der Kantone übertragen.¹⁵⁶⁾ Damit war allerdings über das Basler Kirchengut direkt noch nichts gesagt, da in Basel, wie übrigens auch in andern Kantonen, die Zugehörigkeit des Kirchenguts zum bisherigen Staatsgut sehr fraglich war. Daher erfolgte bald eine Ergänzung durch das Gesetz über die Ausscheidung der National- und Gemeindegüter vom 3. April 1799, das in Artikel 4 die Definition aufstellte: „Insbesondere auch sind Nationalgüter die geistlichen Güter, welcher sich die protestantischen Stände im Zeitpunkt der Reformation bemächtigten und die nicht veräussert worden sind.“ (A.S. Bd IV, p. 66). Damit war die Eigenschaft des Basler Kirchengutes als Staatsgut festgestellt und dies hatte sofort einen grossen Rechtsnachteil zur Folge. Am 8. Juni 1799 wurde durch den gesetzgebenden Körper allen Kantonen ein Zwangsanleihen in der Höhe von 5% des Vermögens aller Gemeinden und juristischen

¹⁵⁶⁾ Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (A. S.), Bd. I, pag. 718.

Personen auferlegt. Als Generalhypothek verschrieb das Gesetz den Darleihern alle Nationalgüter und damit eben auch das Basler Kirchengut. (A. S. IV, p. 690). Vergebens erhob später das Deputatenamt gegen diese rechtswidrige Verpfändung energischen Protest.¹⁵⁷⁾ Zum Glück wurde indessen die Wirkung der Verpfändung durch den bald erfolgenden Zusammenbruch der helvetischen Regierung gehemmt.

Trotz der gesetzlichen Deklaration des Kirchengutes zum Staatsgut erfolgte materiell keineswegs eine Verschmelzung mit dem übrigen Staatsvermögen, vielmehr wurde das Basler Kirchengut durch mehrere Gesetze, die sich mit dem rechtlichen Schicksal der Kirchengüter befassten, geschützt. Sonderbarerweise wurde es auch unter den Geltungsbereich derjenigen Gesetze bezogen, welche speziell auf katholische Klöster und Stiftungen zugeschnitten waren, wie einmal das Gesetz vom 8. Mai 1798, wonach das sämtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien mit Sequester belegt und den Besitzern und Verwaltern jede Veräusserung von Vermögensstücken untersagt wurde. (A. S. I, p. 1026) Die Ausdehnung dieser Gesetze auf das Basler Kirchengut rührte wahrscheinlich daher, dass in Basel als Eigentümer der Kirchengüter immer noch die Namen der alten Klöster genannt wurden.

Der formellen Umwandlung der Kirchengüter in Staatseigentum widersprach die materielle Behandlung, wonach das Kirchengut in seinem Bestande keineswegs gefährdet, sondern vielmehr geradezu als selbständiges, vom Staatseigentum unabhängiges und unantastbares Sondergut anerkannt und geschützt wurde. In dieser Richtung ging vor Allem das Gesetz, die geistlichen Korporationen in Helvetien betreffend, vom 17. September 1798 vor. (A. S. II, p. 1142). Gleichgültig war es, dass dieses Gesetz wiederum das Vermögen aller Klöster, Abteien und Kollegialstifte als National-eigentum erklärte; wesentlich ist nur der Artikel 9, nach welchem ein allfälliger Ueberschuss der Einnahmen solcher Güter nur für Schul- und Armenanstalten verwendet, der

¹⁵⁷⁾ Bericht der Deputaten vom 9. August 1803 (Protokolle R. I, 18).

Fonds selbst aber vom Kloster, solange dasselbe existiert, nicht getrennt werden darf.¹⁵⁸⁾

In gleicher Weise wird die Integrität des Kirchengutes garantiert durch § 18 des Bürgerrechtsgesetzes vom 13. Februar 1799, lautend: „Es soll keine Gemeinde von Helvetien berechtigt sein, ihr Kirchen-, Schul- oder Armengut zu verteilen.“ (A. S. III, p. 1137).

Die gesetzgebenden Räte schrieben denn auch dem Vollziehungsausschuss am 28. April 1800 ausdrücklich die Verpflichtung vor, gemäss dem Gesetz vom 17. September 1798 eine abgesonderte Rechnung über die Einkünfte der Stifte und Klöster zu führen, alle Ausgaben, welche etwa zu Gunsten des Staates gebraucht wurden, den Kirchen-, Armen- und Schulanstalten gut zu schreiben und jedenfalls in Zukunft das Kirchengut zu keinen fremden Zwecken zu verwenden. (A. S. V, p. 959).

Aehnliche Einschränkungen finden sich vom 18. April 1799 und vom 19. April 1800. (A. S. IV, p. 253 und V, p. 942). Sie alle zeigen, dass in Diskrepanz mit der formellen Stempelung des Kirchengutes zum Staatsvermögen der rechtliche Charakter des erstern als einer selbständigen Stiftung mit juristischer Persönlichkeit anerkannt und die seit Jahrhunderten respektierte ausschliessliche Zweckbestimmung auch während der helvetischen Republik nicht wesentlich angetastet wurde.

2. Die Zehnten- und Bodenzinsgesetzgebung.

Die Finanzverhältnisse des Basler Kirchen- und Schulgutes, welche bereits von Anfang des 18. Jahrhunderts an keineswegs glänzend bestellt waren, erlitten durch die Ereignisse der französischen Revolution und ihre Begleiterscheinungen in hohem Grade eine weitere Verschlechterung.

Ein grosser Teil der Jahreseinnahmen fiel durch die gleich nach Beginn der Revolution erfolgende Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse im Elsass und bisherigen

¹⁵⁸⁾ Die Anwendung dieser Gesetze auf das Basler Kirchengut geht unter anderm aus dem oben zitierten Bericht des Deputatenamtes vom 9. August 1803 hervor (s. Anm. 157).

Fürstbistum Basel weg, wodurch hauptsächlich das Direktorium empfindlich geschädigt wurde. Ebenso gross war der Verlust, den das Kirchengut an Kapitalien dadurch erlitt, dass den in französischen Gebieten wohnenden Schuldnern gestattet war, das Schuldkapital in den fast wertlosen Assignaten zurück zu bezahlen. Aehnliche Verluste standen für die schweizerischen Gebiete seit dem Jahr 1798 bevor.

Die Verfassung der Einen und unteilbaren Republik vom 28. März 1798 hatte zwar die Feudallasten nicht aufgehoben, sondern sich damit begnügt, in Art. 13, Abs. 2 den Grundsatz auszusprechen, dass in Zukunft der Grund und Boden nicht mehr mit unablässlichen Lasten beschwert werden dürfe. Ueber die bereits bestehenden Zehnten- und Bodenzinse war damit noch nichts gesagt. Wohl aber gingen dem Basler Kirchengut diese Einnahmen infolge des Gesetzes über Einsammlung der Zehnten vom 8. Juni 1798 (A. S. II, p. 968) verloren, wonach die Verpflichtung der Zehntenentrichtung bis zum Erlass eines sich auf diese Materie beziehenden Gesetzes sistiert wurde.

Dieses Gesetz wurde am 10. November 1798 erlassen (A. S. III, p. 430) und regelte sehr eingehend die Ablösung der auf Grund und Boden bisher unablässlich ruhenden Lasten. Die Besitzer dieser Rechte und damit auch das Basler Kirchengut wurden in einem bestimmten Betrage expropriert, dagegen im übrigen Teile, den sie bereits in Gefahr gestanden waren, auch zu verlieren, geschützt.

Ohne jegliche Entschädigung wurde der kleine Zehnten abgeschafft. Der grosse Zehnten und die Bodenzinse sollen vom Schuldner gegen Entschädigung abgelöst werden. Der Staat tritt hierbei als Banquier auf, der die Ablösung zwischen den Schuldnern und den Gläubigern vermittelt. Die Zehntenablösung wird regelmässig gewährt gegen Entrichtung von 2 % des Wertes des zehntpflichtigen Grundstückes; war der Zehnten in einer unveränderlichen Geldsumme bezahlt worden, so gilt deren vierfacher Betrag als Loskaufsumme. Bei Verschiedenheit der jährlich bezahlten Geldsumme wird zunächst deren durchschnittlicher Wert in den letzten 15 Jahren ermittelt und ebenfalls mit vier multipliziert. Die Zehntschuldner können sich also gegen eine sehr geringe

Entschädigung befreien. In ähnlicher, aber nicht ganz so billiger Weise wird die Loskaufssumme der Bodenzinse dadurch festgestellt, dass man die mittlere Schätzung der in Naturalien entrichteten Bodenzinse mit 15, der in Geld bezahlten mit 20 multipliziert.

Die Zahlung der Loskaufssummen hat an den Staat zu erfolgen, entweder in bar oder durch Ausstellen eines notariellen, seitens der Kreditschaft erst in 15 Jahren kündbaren, zu 4 % verzinslichen Schuldscheines, in welchen die bisher mit Zinsen und Zehnten belasteten Grundstücke in erstem Range, mit Vorgang gegenüber allen andern Hypotheken, als Unterpfand eingesetzt sind.

Die Eigentümer dieser Reallasten werden ihrerseits vom Staat mit dem fünfzehnfachen durchschnittlichen Jahresertrag der Zehnten und Bodenzinse in den Jahren 1775—1789 entschädigt. Die Entschädigung wird an die Eigentümer ausbezahlt entweder in bar oder durch Cession der von den Pflichtigen ausgestellten vierprozentigen Schuldscheine mit hypothekarischer Sicherheit zu Gunsten der Cessionäre. Die Verwaltungskammern werden zugleich beauftragt, fachmännische Kommissionen, sog. Liquidationskommissionen, in jedem Kanton mit der Schätzung derjenigen zehntpflichtigen Grundstücke zu betrauen, für welche ein proportionaler Ansatz des Wertes (bis 2 %) als Ablösung bezahlt werden muss.

Durch das Gesetz vom 13. Dezember 1799 (A. S. p. 422) verzichtet der Staat für die Ablösung der Bodenzinse auf seine Vermittlerrolle; die Abzahlung soll nicht mehr an den Staat, sondern direkt an den Berechtigten geschehen. Zugleich wird allen Schuldnern, welche vom Rechte der Ablösung keinen Gebrauch gemacht haben, eingeschärft, die Bodenzinse so lange in vollem Betrage zu entrichten, bis sie die gesetzliche Ablösung erwirkt haben.

War schon diese Bestimmung für das Basler Kirchen- und Schulgut sehr vorteilhaft, so wurde deren Wert für die Praxis noch in bedeutendem Grade durch eine Erleichterung des Einzuges erhöht. Das Gesetz basiert nämlich den Einzug wiederum auf dem System der Tragerei. Die Trager sind gesetzlich verpflichtet, den Loskauf zu besorgen und dem

Gläubiger die volle Ablösungssumme zu übermitteln, ohne von ihm eine Provision beanspruchen zu können. Zur Entschädigung für ihre Mühe sind sie an die Einzinser gewiesen.

Damit war die helvetische Republik wieder zur gesetzlichen Sanktion dieser alten, in ihrem Jahrhundert langen Bestände schwer bedrohten Feudallasten zurückgekehrt und man versäumte denn auch nicht, sofort für das Jahr 1800¹⁵⁹⁾ die pünktliche Entrichtung der fälligen Grundzinse den Schuldnern vorzuschreiben; durch diese Rückkehr zum alten Recht wurde dem schwerbedrängten Basler Kirchengut wieder etwas aufgeholfen.

2. Das Basler Kirchengut im Speziellen.

1) Die Verwaltung.

a) Das Deputatenamt.

Das bereits vor der Helvetik stark überschuldete Deputatenamt war der grossen, durch die helvetische Staatsumwälzung verursachten Vermögenseinbusse nicht gewachsen. Es unterlag der finanziellen Krisis und sah sich genötigt, seine Insolvenz anzumelden. Die Verwaltungskammer schloss mit dieser Verwaltung eine Art Nachlassvertrag, d. h. sie befreite das Deputatenamt am 23. August 1799 von allen Ausgaben, insbesondere von der Entrichtung der Kompetenzen für die Universität, Kirchen und Schulen.¹⁶⁰⁾ Dieser Verwaltungszweig wird der neugegründeten Kirchen- und Schulgutsverwaltung überwiesen. Der Wirkungskreis des Deputatenamtes war damit auf das Armenwesen für das Gebiet der Landschaft beschränkt und so das Amt finanziell bedeutend erleichtert. Allerdings war die Resultante dieser

¹⁵⁹⁾ Gesetz vom 6. Oktober 1800. A. S., Bd. VI, pag. 254. Ueber die Verwendung der Zehnten zur Besoldung der Geistlichen in den folgenden Jahren, siehe unten.

¹⁶⁰⁾ Erlass vom 13. August 1799 (Protokoll R 1, 16, pag. 380). Die Rechtskraft des Beschlusses wurde rückwirkend auf den 1. Januar 1799 angesetzt und daher dem Deputatenamt alle in der Zwischenzeit gemachten Ausgaben für Universität, Kirchen und Schulen wieder ersetzt.

Erleichterung eine gleichzeitige Belastung der nunmehr in die Kirchen- und Schulgutsverwaltung umgewandelten Schaffneien. Seit der bessern Wendung, welche die Zehnt- und Zinsgesetzgebung für das Kirchengut nahm, konnte auch das Deputatenamt mehrere seiner Verluste wieder einbringen und am 27. September 1802 wird es wieder in den Besitz der durch die Revolution aufgehobenen Rechtsamen eingesetzt (Deputaten A. 1). Für die Besorgung des Armenwesens ist das Deputatenamt seit der Umwandlung in 3 Abteilungen gegliedert: 1) Die Stadtverwaltung; sie wird besorgt durch einen Schreiber, der den Deputaten jedes Vierteljahr die Rechnung vorlegt. 2) Das Armenhaus zu Liestal; als Verwaltungsorgan fungieren zwei Pfleger. 3) Die einzelnen Gotteshausverwaltungen der Landschaft; diese werden wie in früherer Zeit durch den Ortspfarrer mit Beihülfe des Kirchmeiers verwaltet. Auf der Landschaft hat die Rechnungsablage alljährlich zu geschehen. Durch die Stadtverwaltung wurde das Deputatenamt nicht mehr stark in Anspruch genommen, da hier bereits mehrere Armenanstalten existierten, welche mit eigenem Vermögen versehen waren und seit alter Zeit her das Armenwesen besorgten. Es waren dies: 1) Der grosse Spital, 2) das Waisenhaus, 3) die Armenherberge, 4) das Almosenamt.

Das Vermögen des Deputatenamtes wurde daher fast ausschliesslich für die Armen der Landschaft verwandt.

b) Die Kirchen- und Schulgutverwaltung.

Eine der ersten und wichtigsten Massregeln, welche die Basler Verwaltungskammer nach Einführung der helvetischen Verfassung in Bezug auf das Kirchengut vornahm, war der Beschluss vom 25. Mai 1798:

„Soll die Dompropstei mit dem Directorio vereint und in dieser Verwaltung die Schul- und Religionskasse besorgt werden.“

Die vereinigten Verwaltungen erhielten den Namen Kirchen- und Schulgutverwaltung (Direktorium A. 1).

Der Grund der Vereinigung bestand darin, dass man dem hülfsbedürftigen Direktorium der Schaffneien mit der

etwas reicheren Dompropstei unter die Arme greifen wollte. Allerdings hatte auch die Dompropstei an Geldeinnahmen einen jährlichen Ausfall von 2442 π , dagegen warfen ihre Naturalieneinnahmen einen beträchtlichen Ueberschuss ab. In dieser Hinsicht war dagegen das Direktorium sehr schlimm bestellt; da seine Zehnt- und Bodenzinsgefälle zumeist im Elsass lagen, wurde es durch die französische Gesetzgebung über die Feudallasten am meisten getroffen, während die zumeist auf der Landschaft liegenden Gefälle der Dompropstei bisher pünktlich eingegangen waren. Nunmehr tritt allerdings auch hier mit dem helvetischen Gesetz über Einsammlung der Zehnten vom 8. Juni 1796 und über Abschaffung der Feudallasten vom 10. November 1798 eine Aenderung ein, sodass der Vorteil, den das Direktorium aus der Vereinigung mit der Dompropstei zog, sich bald um ein Bedeutendes reduzierte. Die grossen Verluste, welche die Schaffneien während der Zeit der Helvetik erlitten, können etwa auf 200 000 π angegeben werden. Dazu kam noch die grosse Belastung, welche das Kirchen- und Schulgut durch Abnahme der Aufgaben des Deputatenamtes erlitt. Die Ausgaben, die an Stelle der Deputaten gezahlt werden mussten, werden im Jahre 1801 für alle Pfarreien und Schulen der Landschaft mit 4325 π 4 β 7½ δ , wovon auf die Kompetenzen 3612 π 80 β ½ δ und auf die Baukosten 712 π 16 β fallen. Die Entschädigungen, welche das Kirchengut seitens der staatlich eingesetzten Liquidationskommission als Aequivalent für die abgelösten Zehnten und Bodenzinse erhielt, konnten nicht mehr viel helfen, da diese Quellen zu unregelmässig und zu dürftig flossen. Trotz diesen Beiträgen der Liquidationskommission ergab sich ein jährliches Defizit von 17—18 000 π und eine Regierung, welche wie früher die Deckung des Defizits übernommen hätte, war nicht mehr vorhanden.

Zum bessern Überblick mag folgende Bilanz dienen, welche den durchschnittlichen Ausgabenüberschuss in diesen Jahren zeigt:¹⁶¹⁾

¹⁶¹⁾ Bericht der Verordneten zum Kirchen-, Schul- und Armenwesen vom 9. Dezember 1803. (Deputaten A 1).

<i>Einnahmen:</i>	<i>fr</i>	<i>Ausgaben:</i>	<i>fr</i>
Zinsen angelegter Kapitalien	16500	Competenzen für Geistliche, Lehrer, Professoren, Direktor und andere Beamte . . .	80000
Zinsen vermiet. Gebäude	4000	Für Gymnasium u. Alumneum	4000
Heuzehnten im Kanton und auswärts	600	Baukosten	8000
Andere Zehnten u. Grundzinse	28000	Kosten, die mit dem Einsammeln der Zehnten und Gefälle verbunden	2800
Bodenzinse in Geld und unablösbare Gantgelder	2300	Verwaltungskosten . . .	1000
Beiträge an Competenzen vom Spital u. St. Peter	4000		
Beiträge von fremden Decimatoren	1000		
Entschädigungen f. Staatszehnten und Bodenzinse durch Liquidationskommission	22000		
Jährlicher Passivsaldo	17400		
	<u>95800</u>		<u>95800</u>

Die Organisation der Kirchen- und Schulgutsverwaltung erfuhr selbst keine einschneidende Veränderung. Im Jahre 1802, zu einer Zeit, als man bereits eine neue Verfassungsrevision herannahen sah, erliess die Administration darüber eine Verfügung, lautend: „Soll alles dasjenige, was dermalen beschlossen wird, nur solange gelten, bis die Kirchen- und Schulgutverwaltung unter die Aufsicht einer andern Behörde kommt.“ Vorläufig wird die Verwaltung wie bisher durch einen Schaffner (Direktor) und zwei Schreiber geführt, von denen jeder seine Amtsgeschäfte separat, departementsweise verwaltet (Dir. A 3 X., p. 144). Neben dem Deputatenamt und neben der Kirchen- und Schulgutverwaltung fuhr das St. Peterstift fort, eine besondere Verwaltung zu bilden.

2. Die Kompetenzen, Pension und Gnadenzeit.

a) Die Kompetenzen.

Durch die Schwächung, welche das Basler Kirchengut seit Beginn der französischen Revolution und in erneuertem Masse seit Einführung der helvetischen Staatsverfassung

erlitten hatte, war die regelmässige Auszahlung der Kompetenzen in Frage gestellt worden. Der Einzug des Kirchengutes durch die helvetische Regierung gewährte allerdings der Geistlichkeit einen Rechtsanspruch gegenüber dem neuen Staatswesen auf Entrichtung des Gehaltes. Die Geistlichen konnten sich in erster Linie auf die Verfassung berufen, welche in Art. 10 bestimmte: „Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen irgend einer Stelle oder Pfründe verliert, soll vergütungsweise eine lebenslängliche Rente erhalten.“ Die Geistlichen konnten sich aber auch auf diejenigen Gesetze berufen, durch welche das ganze Kirchenvermögen als Staatsvermögen erklärt wurde, denn diese Proklamation hatte die ausdrücklich anerkannte¹⁶²⁾ Konsequenz zur Folge, dass mit dem Aktivvermögen zugleich auch die Passiven auf den Staat übergingen, und der hauptsächlichste Passivposten des Basler Kirchengutes war eben die Rechtspflicht zur Auszahlung der Kompetenzen an die Geistlichkeit. Im gleichen Sinne erklärt das Gesetz vom 22. August 1798. „Der gesetzgebende Körper anerkennt feierlich den Grundsatz, dass die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze nicht haben vermindert werden sollen. Die Diener der Religion, welche bis dahin vom Staate bezahlt wurden, werden ferner von ihm unterhalten.“

Gleichzeitig wird das helvetische Direktorium durch das Gesetz beauftragt, die Geistlichen für ihre bisher erlittenen Verluste zu entschädigen. Daran schloss sich die Weisung des Direktoriums vom 24. Dezember 1798 an den Finanzminister, die Ansprüche der Geistlichen im Kanton Basel zu befriedigen.

Wie die helvetische Regierung stets ihre Rechtsverpflichtung zur Entrichtung der Kompetenzen anerkannte, so kann man ihr auch nicht die Anerkennung versagen, dass sie sich redlich bemühte, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Nur blieb leider ihre Finanzkraft weit hinter dem guten Willen zurück. Die Zahlungen, welche die Kasse

¹⁶²⁾ Gesetz vom 24. April 1798, Art. 2: „Der Staat übernimmt alle rechtmässigen und erweislichen Schulden der bisherigen Cantone“.

der Basler Verwaltungskammer jährlich an die Kompetenzen leistete, wird auf 5128 Franken, 1375 Vzl. Korn, 300 Saum Wein, 2 Klafter Heu, 1 Klafter Werch und 2705 Bund Stroh angegeben.¹⁶³⁾

Eine vollständige Auszahlung der Kompetenzen an die Geistlichen konnte in jener Zeit der allgemeinen Wirrnisse begreiflicherweise nicht erreicht werden. Die Nichtentrichtung oder, wenn es gut ging, die Abfindung mit Abschlagszahlungen bildete die Regel. Das Total aller Rückstände der Kompetenzen an die Geistlichkeit von Stadt und Land soll für die Jahre 1798—1801 Franken 198,675.95 betragen. Immer und immer wieder ertönen daher die Bitten der Geistlichen um volle Auszahlung der Kompetenzen, wie auch um Lieferung der Naturalien in besserer Qualität. Die Regierung zeigte sich bereit, soviel als möglich für Abhülfe zu sorgen. Die hauptsächliche Hülfe bestand darin, dass die Republik alle dem Staat gehörenden Bodenzinse der Jahre 1798 und 1799 der Geistlichkeit zur ausschliesslichen Entschädigung zuwies.¹⁶⁴⁾

Die Schuldner werden durch das Gesetz verpflichtet, drei Vierteile des vor der Staatsumwälzung geschuldeten jährlichen Betrages für beide Jahre in die Staatskeller und Magazine abzuliefern. Der gesamte Eingang aller staatlichen Bodenzinse wird in eine gemeinsame Kasse gelegt, aus welcher die Geistlichen der ganzen Republik nach einheitlichem Masstabe befriedigt werden. Nach der durch das Gesetz vom 6. Oktober 1800 eingetretenen Verschärfung der Bodenzinspflicht, wodurch den Schuldnern der volle Betrag auferlegt wurde, wies der Vollziehungsrat auch die staatlichen Bodenzinse für das Jahr 1800 der Geistlichkeit zur ausschliesslichen Befriedigung zu.¹⁶⁵⁾

¹⁶³⁾ Bericht des Verwalters des Kirchen- und Schulgutes an Verwaltungskammer vom 2. Februar 1799 (Kirchen F 3).

¹⁶⁴⁾ Gesetz vom 13. XII. 1799 (Kantonsblatt 1800 I, pag. 23) § 12: Der Betrag dieser Erhebung soll in eine besondere Kasse gelegt und derselbe auf eine völlig gleiche Bezahlung der Geistlichen in der ganzen Republik verwendet werden.

¹⁶⁵⁾ Beschluss des Vollziehungsrates vom 28. Januar 1801 (Kantonsblatt 1801 I, pag. 184).

Im darauffolgenden Jahre verliess man das bisher befolgte Zentralisationsprinzip, sei es, dass dieses in der Praxis mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden war, oder dass man dem politisch wieder grossen Anhang gewinnen den Grundsatz des Föderalismus eine Konzession machte. Man kehrte von der Proklamation des allgemeinen, helvetischen Nationaleigentums zurück zum System des kantonalen selbständigen Staatseigentums. Durch das Gesetz vom 28. Dezember 1801 wird die Entrichtung der rückständigen, laufenden und zukünftigen Besoldungen an die Geistlichen und Schullehrer wiederum jedem Kanton überlassen. Gleichzeitig wird auch jedem Kanton der Einzug aller ihm gehörenden Zehnten und Bodenzinse zugesichert, aber mit der Auflage, diese Einnahmequellen nur für die Geistlichen und Schullehrer zu verwenden. Trotz allen diesen sehr wohltätigen Zuweisungen zur Unterstützung der Geistlichkeit war doch vorauszusehen, dass die durch die vorangegangenen Kriege in ihrer Finanzkraft stark geschwächten Kantone nicht im Stande sein werden, alle rückständigen Gehalte auszubezahlen.

Man hatte zwar noch ein zweites Mittel zur Hand, mit welchem man das Unmögliche möglich zu machen sich bemühte. Der Kultusminister Stapfer unternahm bereits zu der Zeit, als die Auszahlung der Gehalte noch der helvetischen Regierung oblag, den Versuch mit dem wohltätige Folgen versprechenden Projekte einer Peraequation der Pfründen, von dem Gedanken ausgehend, dass der bisherige Besitzstand der Pfründen auf einem historischen Ungefähr, nicht aber auf einer logischen, die Verhältnisse genau berücksichtigenden und die Leistungen und Verdienste der Inhaber abwiegenden, gerechten Verteilung beruhe. Die Differenzen im Betrage der Pfründeneinkünfte entsprachen in der Tat nicht immer der Wichtigkeit und Bedeutung des Amtes.

Der für die Zeit der Helvetik typische Geist, welcher dem historischen einer logischen Grundlage öfters entbehrenden Herkommen feindlich gesinnt war, musste eine solche Massnahme schon aus prinzipiellen Gründen begrüssen. Daneben aber hatte die Peraequation freilich noch den Cha-

rakter einer eigentlichen Expropriation. Da sich die Regierung vollständig ausserstande gesetzt sah, alle Ansprüche der Geistlichen zu befriedigen, suchte sich das Kultusministerium durch das gleiche Mittel zu helfen, von welchem einst schon das ancien régime Gebrauch gemacht hatte. Den Anstoss zu einer Beschneidung der reich dotierten Pfründen gab das Gesetz betreffend die Reduktion der Besoldungsbestimmungen und Reduktion des Gehaltes der Repräsentanten vom 14. März 1799, dessen erster Artikel lautete: „Alle bis dahin den öffentlichen Beamten festgesetzten Besoldungen sollen von Neuem durchgesehen und da, wo es sich ohne Gefahr für die mit dem Amte verbundenen Verpflichtungen thun lässt, verringert und heruntergesetzt werden“. Wie die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers selbst, die Richter, öffentlichen Ankläger und andere Staatsbeamte, so fielen auch die Geistlichen dem Schicksal der Gehaltsreduktion anheim.

Die Peraequation selbst wurde in der Weise durchgeführt, dass der Normalwert einer Pfründe auf 800 Pfund angesetzt und jedem Geistlichen die Hälfte des Ueberschusses über diesen Normalwert abgezogen wurde. Die dadurch ersparten Beträge wies man denjenigen Geistlichen zu, welche über ein geringeres Einkommen verfügten (Direktorium A 3, X, p. 515).

Die Herabsetzung der über 800 Pfund dotierten Pfründen darf man nicht als reinen Gewaltakt und als willkürliche Rechtsverletzung auffassen; sie erschien als Notstandshandlung, durch welche allein ermöglicht wurde, den in bitterer Not befindlichen, gering dotierten Geistlichen etwas aufzuhelfen.

Das Kultusministerium erwarb sich indessen mit der Neuerung wenig Dank. Die einen Geistlichen, welche an ihrem Einkommen verkürzt wurden, fühlten nur die Ungerechtigkeit, die in dieser Massregel ihnen gegenüber lag, und erhoben darüber laute Beschwerden. Die andern Geistlichen dagegen, welche zu Dank verpflichtet gewesen wären, fanden doch nur eine geringe Linderung ihrer Not und für ihre Klagen bot sich in dieser ungünstigen Zeit noch genügend Anlass. Jedenfalls überwiegen die Reklamationen

derjenigen Geistlichen, welche sich in ihren Besoldungen verkürzt sahen, und in allen Petitionsschreiben spricht sich der Wunsch aus, dass die Kompetenzen in dem vor der Revolution herrschenden Masse entrichtet werden sollten.

Die Rückkehr zu den alten Besoldungsverhältnissen sah denn auch bereits das Gesetz vom 28. Dezember 1801 voraus. Es setzt zwar fest, dass Besoldungsentschädigungen für die verfloßenen vier Jahre nicht im vollen Masse entrichtet werden sollten, weil dies der Regierung unmöglich sei, sondern nur bis zu einem Maximum von 1600 Franken für das Jahreseinkommen, dagegen wird für die Zukunft mit Rechtskraft vom 1. Januar 1802 für die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer der gleiche Masstab festgesetzt, wie er vor Beginn der helvetischen Staatsverfassung gegolten hat (Kantonsblatt 1801, No. 12.) Fraglich war einzig noch, inwieweit es den einzelnen Kantonen, denen ja durch das zitierte Gesetz die Entrichtung der Kompetenzen wieder übertragen war, möglich sein werde, dieser Verpflichtung nachzukommen, und da scheint es speziell im Kanton Basel, nach den aus den Jahren 1803—1805 erhaltenen Schreiben der Geistlichkeit zu schliessen, noch längere Zeit gedauert zu haben, bis sich die Pfarrer und Schullehrer wieder ihres vollen Gehaltes erfreuen konnten.¹⁶⁶⁾

b) Die Gnadenzeit und Pension.

Die Institution des Gnadenjahres hat sich in dieser Periode erhalten. Die Gnadenzeitordnung von 1762 ist immer noch in Kraft. Im Jahre 1799 liess sich das Kultusministerium über diese Einrichtung ein Gutachten seitens der Stadt- und Landgeistlichen vorlegen und nach dessen Prüfung entschied das Vollziehungsdirektorium am 19. November 1799, dass mit der Gnadenzeit verfahren werden soll, wie bisher.¹⁶⁷⁾ In der Stadt hat auch jetzt noch der

¹⁶⁶⁾ Memoriale der Stadtgeistlichkeit an die Administration vom 24. März 1803 und der Stadt- und Landgeistlichkeit an Bürgermeister und Rat vom 19. Februar und 17. Juli 1805 (Kirchen F 3).

¹⁶⁷⁾ Gutachten der Stadtgeistlichkeit vom 1. Oktober 1799 und der Landgeistlichkeit (ohne besonderes Datum), Entscheid des Directoriums vom 19. November 1799 (Kirchen F 5), Entscheid des Kultusministers vom 2. April 1799 (Kirchen G 4).

Nachfolger das Amt nach sechs Wochen anzutreten und entbehrt im ersten Amtsjahre der Besoldung und des Pfrundhauses.

Wie die Gnadenzeit, so wird die lebenslängliche Pensionierung der Geistlichen, die das Amt infolge Altersbeschwerden nicht mehr versehen können, bewilligt und zwar erstreckt sich die Pension auf das lebenslängliche Pfrundeinkommen und die Amtswohnung, wie dies in älterer Zeit geübt wurde.
